

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Behandlung von lediglich mit E-Fuels betriebbaren Kraftfahrzeugen (Bearbeitungsstand 20.09.2024)

Der en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und nimmt diese wie folgt wahr.

en2x bündelt die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen und unterstützt die heutige Mineralölbranche bei der Transformation hin zu zukunftsfähigen Energieunternehmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Damit dies gelingt, setzen wir uns für verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Kraftstoffe und Ladeinfrastruktur ein.

1. Allgemeines

en2x begrüßt, dass der Gesetzgeber Handlungsbedarf bei den Rahmenbedingungen für erneuerbare Kraftstoffe sieht. Denn zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrssektor werden neben dem Hochlauf der E-Mobilität große Mengen fortschrittlicher erneuerbarer Kraftstoffe benötigt. Insofern ist es aus Sicht von en2x anzuerkennen, dass der Gesetzgeber bei wichtigen Regelungen zur Besteuerung von Kraftfahrzeugen zukünftig einen technologieoffenen Rahmen zu schaffen plant.

Um Investitionen in die dringend erforderliche Produktion erneuerbarer Kraftstoffe auszulösen, reichen die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch bei weitem nicht aus.

Es sind weitere, für Investoren planbare und verlässliche Instrumente und Maßnahmen erforderlich. Dazu gehört vor allem eine entsprechende Weiterentwicklung der CO₂-Bepreisung, der nationalen Treibhausgasminderungsquote im Bundes-Immissionsschutzgesetz und besonders dringend eine Reform der Energiebesteuerung, wie sie die Europäische Kommission im Juli 2021 vorgeschlagen hat.

Ohne solche weiteren regulatorischen Anpassungen werden auch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht dazu führen, die notwendigen Investitionen in fortschrittliche Kraftstoffe auszulösen.

2. Im Einzelnen

a) Einbeziehung weiterer erneuerbarer Kraftstoffe

Es bedarf einer Erweiterung des vorliegenden Gesetzentwurfes, um das volle Potenzial erneuerbarer Kraftstoffe auszuschöpfen und eine ganzheitliche und technologieoffene Förderung zu gewährleisten. Alle erneuerbaren Kraftstoffe können einen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen im Verkehrssektor leisten. Nur damit kann und muss auch die Bestandsflotte adressiert werden. Eine Verengung auf erneuerbare Kraftstoffe nichtbiogenen Ursprungs gem. Artikel 2 Satz 2 Nr. 36 der Erneuerbaren Energien Richtlinie RED ist keinesfalls sachgemäß.

en2x fordert daher die Berücksichtigung von nachhaltigen abfall- und reststoffbasierten sowie fortschrittlichen Biokraftstoffen, wie sie in der erneuerbaren Energien Richtlinie RED Anhang IX Teile A und B definiert sind.

b) Einheitliche Definitionen und Überprüfungssysteme

Die Fahrzeugeigenschaft wird nicht weiter definiert, es gibt noch keine Norm für die Fahrzeugkategorie. Es ist dringend geboten, zu EU-weit einheitlichen Definitionen und Überprüfungssystemen zu gelangen, die auch mit anderen nationalen und europäischen Regulierungen harmonisieren.

c) Änderung des Energiesteuergesetzes

Es muss eine Änderung des aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Energiesteuergesetzes erfolgen, um fortschrittliche Biokraftstoffe ebenfalls zu fördern. Eine Revision der europäischen Energiesteuerrichtlinie würde den erforderlichen Rahmen für die Möglichkeit von Reduzierungen von Energiesteuersätzen bzw. eine Befreiung von der Energiesteuer bereitstellen. Aber auch nach mehr als drei Jahren Verhandlung ist eine Verabschiedung der aktuellen Revision nicht absehbar und ein erneutes Scheitern ist nicht auszuschließen. Daher fordern wir, dass der in der Richtlinie 2003/96/EG in Artikel 16 Abs. 1 in Verbindung Abs. 6 gegebene Spielraum für eine Steuerbegünstigung von fortschrittlichen Biokraftstoffen im nationalen Recht umgehend und bestmöglich genutzt wird. Andere Mitgliedstaaten, wie z.B. Österreich und Italien gewähren bereits steuerliche Begünstigungen für fortschrittliche Biokraftstoffe (z. B. HVO 100).